Kreisverwaltung
ALZEY-WORMS

Eingangsstempel

Kreisverwaltung Alzey-Worms, Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey
Telefon: 06731/408-3051 od. -3103 oder E-Mail: Schulfahrkarten@alzey-worms.de

Antrag auf Schülerfahrkostenübernahme für das Schuljahr 2026/2027
Sekundarstufe II - Fachoberschule (FOS)

☐ **Erstantrag** ☐ **Änderungsantrag (bei Schulwechsel oder Umzug oder Namensänderung)**

BITTE NUR MIT DRUCKBUCHSTABEN AUSFÜLLEN! **ABGABEFRIST: 15.03.2026**

1. Angaben über den/die Fahrschüler/in: **Beginn: ab 10.08.2026 oder ab _____._____._____**

Name:	Vorname:
Geburtsdatum: _____ . _____ . _____	☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers

Gesetzlicher Hauptwohnsitz: ☞ Hinweis: Bei Wohnortwechsel sind die Fahrkosten immer neu zu beantragen!

PLZ, Ort/Ortsteil:	Straße, Hausnummer:
Mobilnummer Fahrschüler/in:	E-Mail-Adresse Fahrschüler/in:

2. Personensorgeberechtigte:

Name: (Vater)	Vorname: (Vater)
Name: (Mutter)	Vorname: (Mutter)
Telefon:	E-Mail-Adresse:
Adresse (falls nicht mit dem/der Schüler/in identisch):	

Sek. II – FOS - 2026/2027

3. Angaben über den Schulbesuch:

☐ Gustav-Heinemann-Realschule plus und Fachoberschule **(FOS)** Dr. Georg-Durst-Straße 19 55232 Alzey	☐ Rheingrafen-Realschule plus und Fachoberschule **(FOS)** Pestalozzistraße 16 55286 Wörrstadt	Schulstempel:
Sonstige Schule: (Name und Schulort):		

4. Klassenstufe im Schuljahr 2026/2027, von der ab die Fahrkostenübernahme beantragt wird:

☐ 11.	☐ 12.	☐ 13.	☐ FOS	☐ Fachrichtung: _____	☐ 1. Jahr ☐ 2. Jahr	⇦ Bitte ankreuzen!

DER ANTRAG IST JÄHRLICH NEU ZU STELLEN!

Zuletzt besuchte Schule: **Abgangsklasse:**

Sofern während des Besuches der Fachoberschule (FOS) an der Realschule plus in Alzey ein Praktikum außerhalb von Alzey oder der Realschule plus in Wörrstadt ein Praktikum außerhalb Wörrstadt durchgeführt wird, ist ggf. ein weiterer Fahrkostenantrag notwendig. Die Anträge sind bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms oder im Sekretariat der Realschule plus erhältlich.

5. Fahrstrecke:

Von:	Über:	Nach:

Hinweis: Der Landkreis kann leider nur die Schülerbeförderung für die Wohnorte, für die zur Zeit eine ÖPNV-Anbindung besteht, gewährleisten. Soweit die Eltern außerhalb dieses Bereiches wohnen, müssen die Eltern die Beförderung in eigener Verantwortung durchführen. Die Fahrkosten werden zur nächstgelegenen Schule nach dem günstigsten ÖPNV-Tarif erstattet.

6. Beantragung der Fahrkostenerstattung bei Fahrten mit dem privaten PKW:

Die Fahrkosten können in besonderen Fällen erstattet werden, wenn die Beförderung mit dem Privat-PKW vorgenommen wird.

☐ Ja, für den/die Schüler/in wird die Erstattung der Fahrkosten beantragt:
Begründung: _____

7. Erklärung:

Durch meine/unsere Unterschrift versichere/n ich/wir, dass die oben gemachten **Angaben richtig und vollständig** sind. Bei Eintreten einer Änderung der in diesem Antrag gemachten Angaben **(z. B. Wohnortwechsel, Schulwechsel, Namensänderung)** verpflichte/n ich mich/wir uns, die ***Fahrkostenübernahme neu zu beantragen***.

Mitteilung bei Wohnortwechsel, Schulwechsel sowie Beendigung des Schulbesuches:

Um unnötige Kosten zu vermeiden, versichere/n ich/wir, dass wir/ich vor einem Wohnortwechsel oder Schulwechsel sowie bei Beendigung des Schulbesuches unverzüglich die Kreisverwaltung Alzey-Worms informieren werde**. Die ausgegebenen Fahrausweise werde/n ich/wir bei Eintreten dieser Änderungen sowie bei Beendigung des Schulbesuches unverzüglich an die Kreisverwaltung Alzey-Worms zurückgeben.**
Andernfalls gehen unnötig verursachte Kosten zu meinen/unseren Lasten.

Mir/uns ist bekannt, dass **zu Unrecht gewährte Leistungen zurückgefordert** werden. Der **Widerruf** der Fahrkostenübernahme bleibt **vorbehalten**, insbesondere bei Wegfall oder Änderung der Voraussetzungen, die der Bewilligung zugrunde lagen. Gleiches gilt, wenn die Gefährlichkeit des Schulweges entfällt bzw. diese aufgrund des höheren Lebensalters des Schülers oder der Schülerin nicht mehr gegeben ist oder nachträglich neue Tatsachen eintreten, die den Landkreis Alzey-Worms berechtigt hätten, die Fahrkostenübernahme zu versagen.

⇨ **Das Informationsblatt für die Schülerfahrkostenübernahme 2026/2027 habe/n ich/wir erhalten.**

Nach den Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verkehrsverbundes schließt der Fahrgast den Beförderungsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen ab, dessen Verkehrsmittel er auf dem befahrenen Linienabschnitt benutzt. Vertragliche Ansprüche bestehen daher ausschließlich gegenüber dem jeweiligen Verkehrsunternehmen und nicht gegenüber dem Landkreis Alzey-Worms. Der Verarbeitung, Übermittlung und Speicherung der notwendigen Daten nach den gültigen Vorgaben zum Datenschutz stimmen wir zu. Nähere Infos zum Datenschutz erhalten Sie unter: www.kreis-alzey-worms.eu

8. Unterschriften:

	Unterschrift	Unterschrift
Ort, Datum:	Personensorgeberechtigte:	Volljährige/r Schüler/in:

Kreisverwaltung
ALZEY-WORMS
Kreisverwaltung Alzey-Worms, Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey
Telefon: 06731/408-3051 od. -3103 oder E-Mail: Schulfahrkarten@alzey-worms.de

Stand: 01.11.2025

ABGABEFRIST: 15.03.2026

Darlegung der Einkommensverhältnisse für die Schülerfahrkosten 2026/2027 Sekundarstufe II / Fachoberschule (FOS)

Vom Schulkostenträger auszufüllen:
Dem Antrag der unentgeltlichen Schulbuchausleihe wurde
stattgegeben: ☐
nicht stattgegeben: ☐

Bitte diesen Antrag mit Ihren Einkommensnachweisen in einem verschlossenen Umschlag in der Schule abgeben oder an die Kreisverwaltung Alzey-Worms senden!

1. Angaben über den/die Fahrschüler/in:

Name:	Vorname:

2. Angaben über den Schulbesuch:

☐ FOS Realschule plus Alzey
☐ FOS Rheingrafen Realschule plus Wörrstadt
☐ Sonstige Schule: _____

Sek. II / FOS 2026/2027

☐ Ich habe bei der **Kreisverwaltung Alzey-Worms** einen Antrag auf Lernmittelfreiheit für das Schuljahr 2026/2027 gestellt: Die Fahrkostenübernahme wird bewilligt, wenn die Antragstellenden an der unentgeltlichen Schulbuchausleihe teilnehmen. Weitere Einkommensnachweise sind dann nicht erforderlich.
➔ Die Verwaltung wird ermächtigt, die entsprechenden Auskünfte bei der zuständigen Stelle einzuholen.

☐ Ein Antrag auf Lernmittelfreiheit wurde **nicht** gestellt. Das Einkommen muss daher unter Ziffer 3 und 4 dargelegt werden.

☐ Mein / unser Einkommen liegt über der maßgeblichen Einkommensgrenze für Lernmittelfreiheit bzw. Fahrkostenübernahme. Die Fahrkarte muss dann bei den Verkehrsunternehmen **privat beantragt** werden.

3. Darlegung der Einkommensverhältnisse der/des Personensorgeberechtigten, bei dem der/die Schüler/in lebt oder zuletzt gelebt hat:

	Personensorgeberechtigte:		**Ggf. Partner/in eines Elternteils:**	**Schüler/in:**
	leiblicher Vater:	**leibliche Mutter:**	☐ Ja / ☐ Nein	
Beruf:				
Einkommen:	☐ Ja / ☐ Nein	☐ Ja / ☐ Nein	☐ Ja / ☐ Nein	☐ Ja / ☐ Nein
Personensorgerecht:	☐ Ja / ☐ Nein	☐ Ja / ☐ Nein	☐ Ja / ☐ Nein	
Gemeinsamer Haushalt mit dem Kind:	☐ Ja / ☐ Nein	☐ Ja / ☐ Nein	☐ Ja / ☐ Nein	
Gesamtbetrag der positiven Einkünfte entsprechend Ihrem **Einkommensteuerbescheid 2024** (Vollständigen Steuerbescheid beifügen)				
Liegt kein Einkommenssteuerbescheid vor → Bitte **Bruttojahreseinkommen** von **2024** vorlegen. (Verdienstbescheinigung **Monat Dezember 2024** oder Lohnsteuerbescheinigung beifügen)				

	Personensorgeberechtigte:		Ggf. Partner/in eines Elternteils:	Schüler/in:
	leiblicher Vater:	leibliche Mutter:		
Sonstige Einkünfte: Renten-, Versorgungsbezüge, Unterhalt: Arbeitslosen-, Krankengeld: Ausländische Einkünfte: Sonstiges: ____ (Bitte unbedingt die aktuellen Belege beifügen)				

Anzahl der Kinder, für die Sie zurzeit Kindergeld erhalten: _____ Alter: _____

Anzahl der Personen im Haushalt: _____

Anzahl der Kinder, die nicht mehr im gemeinsamen Haushalt leben, aber Kindergeld beziehen: _____

4. Bezug von Sozialleistungen:

Erhalten Sie als Personensorgeberechtigte oder erhält der/die Schüler/in selbst zurzeit Sozialleistungen?
☐ Ja, Arbeitslosengeld I
☐ Ja, Leistungen für Arbeitssuchende nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II)
☐ Ja, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (Sozialhilfe)
☐ Nein, mir/uns wurde/n Leistungen abgelehnt (Ablehnungsbescheid beifügen)
☐ Nein, ich/wir beziehe/n keine Leistungen und es wurden auch keine beantragt (→ Einkommensdarlegung)

5. Erklärung:

Durch meine/unsere Unterschrift versichere/n ich/wir, dass die oben gemachten **Angaben richtig und vollständig** sind. Gleichzeitig bin ich/sind wir damit einverstanden, dass die Angaben über mein/unser Einkommen bei dem zuständigen Finanzamt oder meinem/unserem Arbeitgeber überprüft werden können.

Hinweis!

In der Sekundarstufe II FOS-Fachoberschule sind die Anträge jährlich neu zu stellen.

Eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.

Nach den Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verkehrsverbundes schließt der Fahrgast den Beförderungsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen ab, dessen Verkehrsmittel er auf dem befahrenen Linienabschnitt benutzt. Vertragliche Ansprüche bestehen daher ausschließlich gegenüber dem jeweiligen Verkehrsunternehmen und nicht gegenüber dem Landkreis Alzey-Worms. Der Verarbeitung, Übermittlung und Speicherung der notwendigen Daten nach den gültigen Vorgaben zum Datenschutz stimmen wir zu. Nähere Infos zum Datenschutz erhalten Sie unter: www.kreis-alzey-worms.eu

Aus Datenschutzgründen verwenden Sie bitte für die Übersendung dieses Antrages und Ihrer Einkommensnachweise einen geschlossenen Briefumschlag.

6. Unterschriften:

	Unterschrift	Unterschrift
Ort, Datum:	Personensorgeberechtigte:	Volljährige/r Schüler/in:

Kreisverwaltung
ALZEY-WORMS
Kreisverwaltung Alzey-Worms, Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey
Telefon: 06731/408-3051 od. -3103 oder E-Mail: Schulfahrkarten@alzey-worms.de

Stand: 01.11.2025

Information über die Schülerfahrkostenübernahme 2026/2027

Sekundarstufe II der Gymnasien und IGS / Höhere Berufsfachschule / Fachoberschule

Auch für das Schuljahr 2026/2027 übernimmt die Kreisverwaltung Alzey-Worms für die Beförderung der Schüler/innen zu den Schulen im Landkreis bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen die Fahrkosten. Die Fahrkostenübernahme erfolgt grundsätzlich durch die Zusendung von Fahrkarten für die Benutzung des ÖPNV (Öffentlicher Personennahverkehr) durch das von der Kreisverwaltung beauftragte AboCenter der BEHLES-Gruppe aus Kirchheimbolanden.

1. Antragsverfahren und Rechtsgrundlagen:

Der **Antrag** ist **jährlich** bei der Schule zu **stellen.** **Abgabefrist: 15.03.2026!** Bei einem Wohnortwechsel oder Schulwechsel ist die Fahrkostenübernahme neu zu beantragen. **Eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.** Antragsberechtigt sind bei minderjährigen Schülern/Schülerinnen die Personensorgeberechtigten, bei volljährigen Schülern/Schülerinnen diese selbst, wenn das Einkommen der Personensorgeberechtigten durch diese bestätigt wird. Die Fahrkostenübernahme erfolgt gemäß § 69 Schulgesetz und § 33 Privatschulgesetz und der Satzung des Landkreises Alzey-Worms über die Schülerbeförderung unter Berücksichtigung der Beförderungsrichtlinien. Die Fahrkosten werden nur bis zur nächstgelegenen Schule der gewählten Art übernommen, wenn der **Schulweg länger als 4 km** oder **besonders gefährlich** ist.

Die Fahrkostenübernahme ist für die Sekundarstufe II, Fachoberschule als auch für die höhere Berufsfachschule (Vollzeit) einkommensabhängig!

Wenn Ihr Einkommen die Einkommensgrenze übersteigt, bitten wir, die Fahrkarte direkt bei dem zuständigen Verkehrsunternehmen zu bestellen.

2. Einkommensgrenzen:

Sind die **Fahrkosten einkommensabhängig**, so werden die Fahrkosten nur übernommen, wenn das **maßgebliche Einkommen der Personensorgeberechtigten** (bei minderjährigen Schülern/Schülerinnen) bzw. das Einkommen **der unterhaltsverpflichteten Eltern** (bei volljährigen Schülern/Schülerinnen) **zusammen** mit evtl. eigenem **Einkommen des Schülers / der Schülerin** die vorgegebene Einkommensgrenze nicht übersteigt. Die Einkommensgrenzen ergeben sich aus der entsprechenden Landesverordnung, die insoweit der Verordnung über die Lernmittelfreiheit und die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln entspricht. Daher gilt allgemein:

Die Fahrkosten werden von der Kreisverwaltung Alzey-Worms auf Antrag übernommen, wenn Sie einen Antrag auf Lernmittelfreiheit stellen und von der entgeltlichen Schulbuchausleihe freigestellt werden.

Nach der Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit werden Schüler/innen freigestellt,

- falls sie im Haushalt beider Personensorgeberechtigten leben, wenn das Einkommen der Personensorgeberechtigten und ihr eigenes Einkommen 26.500 € oder
- falls sie im Haushalt eines Personensorgeberechtigten leben, wenn das Einkommen des Personensorgeberechtigten und ihr eigenes Einkommen 22.750 € oder
- falls sie im Haushalt eines Personensorgeberechtigten leben, der mit einer Partnerin oder einem Partner im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 3a SGB II zusammen lebt, wenn das Einkommen des Personensorgeberechtigten, der Partnerin oder des Partners und ihr eigenes Einkommen 26.500 € nicht übersteigt.

Für jedes weitere Kind, für das die Personensorgeberechtigten bzw. eine zu berücksichtigende Partnerin oder ein zu berücksichtigender Partner Kindergeld oder vergleichbare Leistungen (z. B. Kinderzulage oder Kinderzuschuss aus der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung) erhalten, erhöht sich dieser Betrag um 3.750 €. Dies gilt auch, wenn das Kind außerhalb des Haushaltes wohnt.

Die **Einkommensgrenze** beträgt somit
für Schüler/innen im Haushalt

	der Eltern*	**eines Elternteils**
ein Kind	26.500 EUR	22.750 EUR
zwei Kinder	30.250 EUR	26.500 EUR
drei Kinder	34.000 EUR	30.250 EUR
vier Kinder	37.750 EUR	34.000 EUR usw.

* bzw. eines Elternteils, der mit einer Partnerin oder einem Partner zusammenlebt

Bei Schülern/Schülerinnen, die **nicht im Haushalt** der Personensorgeberechtigten **leben,** ist das Einkommen der Personensorgeberechtigten zu berücksichtigen, in deren Haushalt der Schüler / die Schülerin zuletzt gelebt hat. Für die Einkommensgrenze ist auch in diesen Fällen maßgebend, ob der Schüler oder die Schülerin bei beiden Eltern oder bei nur einem Elternteil gelebt hat.
Bei **volljährigen** Schülern/Schülerinnen sind an Stelle der Personensorgeberechtigten die unterhaltspflichtigen Eltern oder Elternteile zu berücksichtigen.
Für **verheiratete** Schüler/innen tritt an Stelle der Personensorgeberechtigten der unterhaltspflichtige Ehegatte, Schüler/Schülerinnen, die sich in einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz befinden, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner.
Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Infoblatt für die Lernmittelfreiheit.

Sek. II – FOS - 2026/2027

3. Ausgabe von Fahrkarten für den ÖPNV:

Auf die Ausgestaltung der Fahrkostenübernahme im Einzelnen besteht kein Rechtsanspruch. Je nach Wohnort der betroffenen Schüler/innen kann die Fahrkostenübernahme durch unterschiedliche Fahrkarten oder Fahrkostenerstattung erfolgen. In den meisten Fällen erfolgt die Übernahme der Fahrkosten jedoch in Form eines Deutschland-Tickets (D-Ticket).

Das **Deutschlandticket** ist eine persönliche Jahreskarte, die deutschlandweit in allen Nahverkehrsmitteln gültig ist. Mit diesem Ticket können in ganz Deutschland alle U-Bahnen, S-Bahnen, Straßenbahnen und Linienbusse genutzt werden. Das Deutschlandticket gilt auch im Schienenpersonennahverkehr (Regionalbahn, Regionalexpress und InterRegioExpress), jedoch nicht im Fernverkehr der Deutschen Bahn (z.B. IC, EC oder ICE). Das Deutschlandticket ist nur für eine Person gültig und es gibt keine Mitnahmeregelung.

Die Fahrkarten werden als Chipkarten bestellt und in den letzten drei Wochen der Sommerferien durch das beauftragte AboCenter der BEHLES-Gruppe in Kirchheimbolanden versandt. Die Fahrkarten sind an die Wohnanschrift der Schülerinnen und Schüler adressiert, so dass darauf zu achten ist, dass diese auch am Briefkasten genannt werden.

4. Wichtige Hinweise:

4.1. Verlust der Schülerjahreskarte:

Bei Verlust einer Schülerjahreskarte kann eine Ersatzkarte ausgestellt werden. Die Gebühr, die sich nach den Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsträgers richtet, ist im Voraus an das AboCenter der BEHLES-Gruppe zu bezahlen. In der Schule und auf der Homepage der Kreisverwaltung ist hierzu ein Informationsblatt erhältlich.

Mitteilung bei Wohnortwechsel, Schulwechsel sowie Beendigung des Schulbesuches:

Um unnötige Kosten zu vermeiden, weisen wir abschließend darauf hin, dass vor einem **Wohnortwechsel oder Schulwechsel sowie bei Beendigung des Schulbesuches unverzüglich die Kreisverwaltung Alzey-Worms informiert werden muss**. Andernfalls gehen unnötig verursachte Kosten zu Lasten des Antragstellers bzw. der Antragstellerin.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Referat Öffentliches Verkehrswesen der Kreisverwaltung Alzey-Worms unter der Telefonnummer 06731/408 -3051 oder -3103 oder unter der E-Mail-Adresse Schulfahrkarten@alzey-worms.de gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Kreisverwaltung

ABGABEFRIST

15.03.2026